

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der

**Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit
im Bereich der Grünpflege an Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten
zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf**

gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf vom 16.03.2015 / 27.04.2015 wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 12.05.2015 genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 21 vom 22.05.2015 unter Nr. 116 bekanntgemacht.

Der Auszug aus dem Amtsblatt der Bezirksregierung ist im Folgenden beigefügt.

Warendorf, 09.06.2015

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister

Anlage

Auszug aus dem Amtsblatt vom 22.05.2015



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Mai 2015

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	165	Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt Warendorf.	166
116 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstr. 4-6, 48231 Warendorf	165	118 Bekanntmachung Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn 1 von der Anschlussstelle Lengerich bis zum Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück von Bau-km 13+020 bis Bau-km 0+342 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln	168
117 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf über die			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 116 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstr. 4-6, 48231 Warendorf

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Warendorf, Freckenhorst, Hoetmar und Milte der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt Warendorf durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Die Stadt Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Warendorf kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.

- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Warendorf er- und unterhalten sowie gepflegt:

Warendorf: K 3 AN 12, K 51 AN 1.1 und 1.2
Freckenhorst: K 1 AN 10
Hoetmar: K 20 AN 5 und 6
Milde: K 18 AN 5, K 38 AN 1

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt/Gemeinde festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Warendorf für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 16.973,21 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn.
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

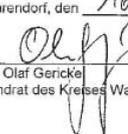
§ 3 Dokumentation

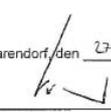
Die Stadt Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils

fünftens Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16/03/15

 Dr. Olaf Gericke
 Landrat des Kreises Warendorf

Warendorf, den 27.4.2015

 Jochen Walter
 Bürgermeister der Stadt Warendorf

Anlage 1:

Kostenberechnung Grünpflege Stadt Warendorf

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m ²	Baumanzahl (Stück)
1	10	738,00	36
3	12	559,00	27
18	5	0,00	0
20	5	0,00	0
20	6	0,00	8
38	1	0,00	0
44	1	0,00	0
51	1.1	0,00	26
51	1.2	1.475,00	155
Insgesamt:		2.772,00	252

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m ² netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
2.772 m ²	x	0,60 € / m ² x 1,19 =	1.979,21 €
252 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	14.994,00 €
Summe			<u>16.973,21 €</u>

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 12. Mai 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-023/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 165-166

117 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt Warendorf.

Der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 I. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer